

Vorlage Nr. 14/3750

öffentlich

Datum: 05.11.2019
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Frau Geiß, Herr Gierling, Frau Schröder, Frau Stephan-Gellrich

Gesundheitsausschuss	22.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Ehrenamt und Peer Counseling in der Selbsthilfe

Beschlussvorschlag:

Der Erhöhung des bisherigen Fördertopfes "Ehrenamt und Selbsthilfe" von jährlich 230.500 € auf 390.000 € sowie die Möglichkeit der Förderung von Personalkosten für Peer Counseling in der Selbsthilfe wird gemäß Vorlage Nr. 14/3750 zugestimmt. Die modifizierten Förderkriterien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung von Ehrenamt und Peer Counseling in der Selbsthilfe treten ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	062	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	Aufwendungen: € 390.000,00 /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	Auszahlungen: € 390.000,00 /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		0,00 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		
		ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es verschiedene Fördermaßnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Unterstützung der gemeindepsychiatrischen Versorgung im Rheinland. Dazu gehört auch das Förderprogramm „Ehrenamt und Selbsthilfe“ für psychisch kranke Menschen mit derzeit jährlich 230.500 Euro. Seit 2009 ist die Höhe der Fördersumme nicht mehr angepasst worden, obwohl die Anzahl der Antragstellenden sowie die Antragssummen stetig steigen.

Weiterhin werden durch das Förderprogramm „Ehrenamt und Selbsthilfe“ bislang Aktivitäten oder Angebote gefördert, soweit es sich gemäß Förderkriterien um beispielsweise Aufwandsentschädigungen, Miet- oder Sachkosten handelt. Eine Erstattung von Personalkosten ist hingegen nicht möglich. Dies führt dazu, dass im Bereich der Selbsthilfe sozialversicherungspflichtige Entgelte (qualifizierter) Peer Counselor*innen bzw. Psychiatrie-Erfahrener nicht berücksichtigt werden können.

Als besondere Form der Beratung rückt das Peer Counseling auch in der Selbsthilfe vermehrt in den Fokus und hat in den vergangenen Jahren als Angebot zur Unterstützung von Menschen mit psychischen Erkrankungen deutlich an Bedeutung gewonnen. Allerdings fehlt hier bisher eine regelhafte Finanzierung.

Aus diesem Grund soll Peer Counseling als besonderes Beratungsangebot in der Selbsthilfe ab dem 01.01.2020 aus dem genannten Förderprogramm gefördert werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, folgende Punkte zu beschließen:

- Die Möglichkeit der Förderung von Personalkosten im Rahmen des Peer Counseling in der Selbsthilfe innerhalb des Förderprogrammes „Ehrenamt und Selbsthilfe“ für psychisch kranke Menschen.
- Die Aufstockung der bisherigen Fördersumme von 230.500 Euro auf 390.000 Euro für die erforderliche verstärkte Förderung ehrenamtlicher Aktivitäten und das besondere Beratungsangebot Peer Counseling in der Selbsthilfe.
- Die Anpassung der bisherigen Förderkriterien im Hinblick auf die Neuerungen (siehe Anlage).

Für die Erhöhung der Förderung „Ehrenamt und Selbsthilfe“ ist somit insgesamt ein Betrag von 159.500 Euro über den Veränderungsnachweis in den Haushalt des LVR einzustellen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3750:

Inhalt

1. Ausgangslage	3
Ehrenamt.....	3
Peer Counseling.....	4
2. Problembeschreibung	5
Förderprogramm „Ehrenamt und Selbsthilfe“	5
Peer Counseling in der Selbsthilfe	5
3. Vorschlag der Verwaltung	6

1. Ausgangslage

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es verschiedene freiwillige Förderprogramme des LVR zur Unterstützung der gemeindepsychiatrischen Versorgung im Rheinland. Derzeit werden Finanzmittel in Höhe von jährlich 230.500 Euro bereitgestellt, um ehrenamtliches Engagement und Selbsthilfeaktivitäten im Rheinland für psychisch kranke oder behinderte Menschen bzw. deren Angehörige zu fördern und zu unterstützen.

Unter Ehrenamt ist die freiwillige, partnerschaftliche und unentgeltliche Hilfe für psychisch kranke oder behinderte Menschen und deren Angehörige zu verstehen.

Selbsthilfe ist der Zusammenschluss von Menschen, die das gleiche Anliegen oder Problem bzw. die gleiche Erkrankung haben. Dies ist unabhängig davon, ob sie selbst Betroffen*er oder Angehörig*er sind.

Die geförderten ehrenamtlich tätigen Vereine, Selbsthilfeorganisationen, Selbsthilfegruppen oder auch Privatpersonen engagieren sich für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen durch Informations-, Beratungs-, Gesprächs- sowie Gruppenangebote sowie bei alltäglichen Verrichtungen, etwa bei Arzt- und Behördenbesuchen oder Einkäufen. Diese Form der Hilfe und Wertschätzung aus dem Sozialraum der erkrankten Menschen ist überaus wertvoll und hilft den Betroffenen nach einem Aufenthalt in einer Klinik oder kann diesen sogar vorbeugen. Die ehrenamtlichen Initiativen leisten in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag zur Ergänzung der professionellen Hilfen für psychisch kranke Menschen.

In den vergangenen Jahren hat sich die Beratungs- und Betreuungslandschaft des psychiatrischen Hilfesystems weiterentwickelt. Im klinischen Kontext und auch in gemeindepsychiatrischen Angeboten wurde das Angebot des Peer Counseling in verschiedenen Formen etabliert oder ausgeweitet. Auch als besondere Form der Beratung in der Selbsthilfe rückt das Peer Counseling vermehrt in den Fokus. Allerdings fehlt hier bisher eine regelhafte Finanzierung.

Ehrenamt

Mit Beginn der Förderung in 1985 durch den LVR beliefen sich die jährlich zur Verfügung gestellten Mittel zur Unterstützung von Psychiatrischen Hilfgemeinschaften und Laienhelfergruppen auf 270.000 DM.

Aufgrund des Antrags 12/387 vom 24.02.2009 und mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 27.03.2009 wurde diese Förderung auf 220.000 Euro erhöht, um auch vermehrt ehrenamtliche Initiativen Psychiatrie-Erfahrener und Angehöriger psychisch Kranker zu berücksichtigen und somit die psychiatrische Versorgung im Rheinland weiter zu verbessern. Seit dieser Anhebung wurde die Höhe der Fördersumme nicht mehr angepasst.

Das Fördervolumen beläuft sich seit 2011 insgesamt auf insgesamt 230.500 Euro, da die Bezuschussung der Nordrhein AG in Höhe von 10.500 Euro mit der Förderung „Ehrenamt und Selbsthilfe“ (Produktgruppe 062 „Psychiatrische Versorgung im Rheinland“) zusammengeführt wurde.

Über die Jahre sind kontinuierlich neue Antragstellende hinzugekommen. Aktuell profitieren 99 Vereine, Privatpersonen sowie Akteure der Selbsthilfe von dem Förderprogramm. In 2010 belief sich die Zahl der Antragstellenden auf lediglich 82.

Peer Counseling

Unter Peer Counseling versteht man die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung. Ziel ist es, eine Beratung auf Augenhöhe anzubieten und somit partizipatorische Prozesse und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Als niedrigschwellige und ergänzende Methode soll sie Ratsuchende ermutigen, mehr Selbstbestimmung, Selbstbewusstsein und Selbstvertretung zu erlangen.

Auf Grundlage des Beschlusses der Landschaftsversammlung vom 19.12.2012, Antrag 13/227 mit dem Titel „Inklusion und selbstbestimmte Teilhabe“, wurde durch das LVR-Dezernat 7 das Modellprojekt „Peer Counseling“ initiiert. Mit der Vorlage 14/1361 hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 23.09.2016 die Projektlaufzeit bis zum 31.12.2018 verlängert.

Die Erkenntnisse aus dem evaluierten Modellprojekt wurden genutzt, um Peer Counseling als ein Bestandteil der Beratung nach § 106 SGB IX n. F. gem. Vorlage 14/2893, soweit es die Zuständigkeit des Kosten- und Leistungsträgers der Eingliederungshilfe betrifft, ab 2020 in den Regionen unter dem Dach der KoKoBe fortzuführen.

In 2019 wurde seitens des Dezernates 7 eine Zwischenfinanzierung von einzelnen Modellregionen zur Erhaltung der aufgebauten Peer Counseling-Strukturen veranlasst.

Im Rahmen des Modellprojektes „Peer Counseling“ des LVR-Dezernates 7 wurden unter anderem auch zwei Selbsthilfeorganisationen im Bereich der Psychiatrie, die Beratungsstellen „Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW e. V. (LPE)“ und der „Psychiatrie-Patinnen und -Paten e. V. (PPEV)“, gefördert.

Die weitere Förderung der Peer Counseling-Angebote der Selbsthilfeorganisation LPE und PPEV, in Nachfolge des Modellprojektes des LVR-Dezernates 7, erfolgte in 2019 seitens des LVR-Dezernates 8, um die bis dahin aufgebauten Strukturen zu erhalten. Eine Anschlussförderung über 2019 hinaus ist bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgesehen, jedoch wurde in der entsprechenden Vorlage 14/3134 zugesichert zu prüfen, ob und in welcher Form ab 2020 die Förderung von Peer Counseling-Angeboten in der Selbsthilfe gestaltet werden kann.

Angebote des Peer Counseling bzw. der Genesungsbegleitung etablieren sich zunehmend auch in der klinischen und gemeindepsychiatrischen Versorgung psychisch erkrankter Menschen und gewinnen als sinnvolles Unterstützungsangebot an Bedeutung. Auch beschreibt z. B. die in 2018 aktualisierte S3-Leitlinie „Psychosoziale Therapien“, dass Peer-Arbeit positive Auswirkungen auf den Genesungsprozess im Sinne von Recovery und bei verbundenen Aspekten wie Hoffnung, Selbstwirksamkeitserleben, Empowerment und Lebensqualität haben kann [32, 231, 232, 238].

So werden beispielsweise auf Grundlage des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 11.10.2019, Antrag 14/3604 „Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) ab dem Jahr 2020“ den SPZ zukünftig jährlich 480.000 Euro zur flächendeckenden Implementierung von Peer Counseling zur Verfügung gestellt. Und mit dem Antrag-Nr. 14/71 wurde die Verwaltung beauftragt, modellhaft den Einsatz von Peer Counseling/Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken zu erproben und über die Erfahrungen zu berichten. Das Projekt „Erprobung von Angeboten der Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken“ begann nach einer Vorphase am 01.04.2016 und endet am 31.12.2020.

2. Problembeschreibung

Förderprogramm „Ehrenamt und Selbsthilfe“

Der Generationenwechsel und -wandel wird immer wieder von ehrenamtlichen Akteuren, vor allem im Bereich der Selbsthilfe, erörtert. Mitgliedergewinnung, Nachfolger*innen für Leitungsaufgaben zu begeistern sowie die Verjüngung des Teams sind nur wenige Beispiele für Herausforderungen, die sich in diesem Bereich ergeben.

Trotz des fehlenden Nachwuchses bei ehrenamtlichen Angeboten und dem Ausscheiden von Vereinen, die sich in der Gemeinde engagieren, ist die Zahl der Anträge an den LVR auf Förderung ehrenamtlichen Engagements in den vergangenen Jahren stetig gestiegen.

Die Antragssummen für 2019 betragen knapp 265.000 Euro, in 2010 beliefen sich diese Anträge auf knapp 230.000 Euro. Dies entspricht einer Steigerung von ca. 14 Prozent in den vergangenen neun Jahren.

Die Antragshöhen der vergangenen Jahre spiegeln den tatsächlichen Förderbedarf jedoch nur unzureichend wider. Eine Vielzahl der Antragstellenden wissen um die begrenzten Haushaltsmittel des LVR und stellen lediglich einen Antrag auf die im Vorjahr bewilligten Fördergelder, auch wenn der tatsächliche Bedarf weitaus höher ist. Bei einer Erhöhung des Fördervolumens würde es sicherlich zu einem deutlichen Anstieg der Antragssummen kommen.

Da sich der Förderumfang seit 2009 nicht erhöht hat, jedoch ein stetiger Anstieg der Anträge zu verzeichnen ist, muss der Fördertopf an diese Gegebenheiten angepasst werden.

Weiterhin werden bislang durch das Förderprogramm "Ehrenamt und Selbsthilfe" Aktivitäten oder Angebote gefördert, soweit es sich gemäß Förderrichtlinien beispielsweise um Aufwandsentschädigungen, Miet- oder Sachkosten handelt. Eine Erstattung von Personalkosten im Bereich des Peer Counseling ist hingegen nicht möglich, sodass sozialversicherungspflichtige Entgelte (qualifizierter) Peer Counselor*innen bzw. Psychiatrie-Erfahrener nicht berücksichtigt werden können, was eine spezifische Problemlage aufwirft.

Peer Counseling in der Selbsthilfe

Generell wäre die Finanzierung von Peer Counseling-Angeboten unter dem Dach einer professionellen Organisation eines Kosten- und Leistungsträgers der Eingliederungshilfe (LVR-Dezernat 7) möglich. Eine derartige Verankerung des Angebots steht jedoch dem elementaren Selbstverständnis der Selbsthilfe als unabhängige Instanz entgegen. Somit ist Peer Counseling in der Selbsthilfe, als ein Bestandteil der Beratung nach § 106 SGB IX n. F., unter dem Dach der KoKoBe nicht denkbar.

Eine Regelfinanzierung oder eine Förderung für die Peer Beratung in der Selbsthilfe findet zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht statt, auch wenn diese Form des Angebots bereits an verschiedenen Stellen etabliert ist und durchgeführt wird.

Die Peer Counseling Angebote des LPE und der PPEV in Form von Personal- und Personalnebenkosten wurden 2019, wie eingangs erwähnt, nach Auslaufen des Modellprojekts des LVR-Dezernates 7 durch das LVR-Dezernat 8 zwischenfinanziert, um die aufgebauten Strukturen zu erhalten.

Weiterführende Anträge auf Förderung für 2020 und 2021 seitens des LPE liegen der Verwaltung bereits vor. Ein weiterer Antrag auf Förderung von Peer Counseling in der Selbsthilfe des Vereins „Seele in Not“ ist im April 2019 beim LVR-Dezernat 8 eingegangen.

Als besonderes Beratungsangebot soll Peer Counseling in der Selbsthilfe daher ab 2020 als Teil des Ehrenamtes gefördert werden, da die aufgebauten Strukturen des Peer Counseling sonst nicht erhalten werden können.

Wie die Förderung zukünftig konkret gestaltet werden sollen, kann den „Kriterien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung von Ehrenamt und Peer Counseling in der Selbsthilfe“ (siehe Anlage) entnommen werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt daher vor, folgende Punkte zu beschließen:

- Die Möglichkeit der Förderung von Personalkosten im Rahmen des Peer Counseling in der Selbsthilfe innerhalb des Förderprogrammes „Ehrenamt und Selbsthilfe“ für psychisch kranke Menschen.
- Die Aufstockung der bisherigen Fördersumme von 230.500 Euro auf 390.000 Euro für die erforderliche verstärkte Förderung ehrenamtlicher Aktivitäten und das besondere Beratungsangebot Peer Counseling in der Selbsthilfe.
- Die Anpassung der bisherigen Förderkriterien im Hinblick auf die Neuerungen (siehe Anlage).

Für die Erhöhung der Förderung "Ehrenamt und Selbsthilfe" ist somit insgesamt ein Betrag von 159.500 Euro über den Veränderungsnachweis in den Haushalten des LVR einzustellen.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Kriterien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Ehrenamt und Peer Counseling in der Selbsthilfe

1. Definitionen

1.1. Ehrenamt

Unter Ehrenamt ist die freiwillige, partnerschaftliche und unentgeltliche Hilfe für psychisch kranke oder behinderte Menschen und deren Angehörige zu verstehen.

1.2. Selbsthilfe

Unter Selbsthilfe ist der Zusammenschluss von Menschen zu verstehen, die das gleiche Anliegen oder Problem, bzw. die gleiche Erkrankung haben. Dies unabhängig davon, ob sie selbst Betroffen*er oder Angehörig*er sind. Selbsthilfe kann durch Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen geleistet werden.

1.3. Peer Counseling

Peer Counseling als Beratungsmethode meint die Beratung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung. Ziel ist es, eine Beratung auf Augenhöhe anzubieten und somit partizipatorische Prozesse und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Als niedrigschwellige und ergänzende Methode soll sie Ratsuchende ermutigen, mehr Selbstbestimmung, Selbstbewusstsein und Selbstvertretung zu erlangen.

Wichtigstes Kernmerkmal: Peer Counseling ist unabhängig und ausschließlich den Wünschen und Anliegen des Ratsuchenden verpflichtet, um diesen darin zu unterstützen autonome Entscheidungen zu treffen.

2. Zweck der Förderung

Mit dem freiwilligen Zuschuss des LVR für Ehrenamt und Peer Counseling in Selbsthilfe sollen unter anderem Maßnahmen und Aktivitäten gefördert werden, die das Ziel verfolgen

- die Ausgliederung von psychisch kranken oder behinderten Menschen aus dem gesellschaftlichen Leben zu vermeiden bzw. deren Inklusion zu fördern
- die Teilnahme an den Abläufen des normalen Lebens zu ermöglichen

- die psychiatrische und psychosoziale Versorgung durch persönliche Zuwendung zu verbessern
- Betroffene und Angehörige zu beraten
- den Abbau von Vorurteilen gegenüber psychischer Erkrankung in der Gesellschaft zu bewirken
- die Beratung durch Betroffene für Betroffene bzw. deren Angehörige (Peer-Counseling) zu ermöglichen

3. Fördergegenstand

Gefördert werden Aufwendungen, die bei der Durchführung der unter Punkt 2 beschriebenen Maßnahmen und Aktivitäten entstehen und dazu dienen, den Förderungszweck zu erreichen.

Zu den förderfähigen Aktivitäten gehören insbesondere

- Aktivitäten mit Unterstützung der SPZ, vor allem selbstgeführte Patientenclubs, Begegnungs- und Kontaktmöglichkeiten
- regelmäßige Besuchsdienste, Übernahme von Patenschaften
- Freizeitaktivitäten wie z. B. gemeinsame Besuche von Veranstaltungen
- Förderung und Anleitung zu kreativen Tätigkeiten wie z. B. Malen, Basteln, Spielen, Sport
- Einüben von lebenspraktischen Fähigkeiten wie z. B. Einkaufen, Kochen
- (Peer Counseling) -Beratung von Betroffenen und Angehörigen
- Teilnahme an Notfall- und Krisenhilfen
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen
- Teilnahme an Supervision

In begründeten Einzelfällen können Maßnahmen, die über den Katalog der förderungsfähigen Aktivitäten hinausgehen, nach vorheriger Absprache finanziell unterstützt werden.

Kriterien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Ehrenamt und Peer Counseling in der Selbsthilfe

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Ehrenamt

Gefördert werden vom LVR vorrangig Aktivitäten, die in Behandlung befindliche und/oder entlassene Patienten der LVR-Kliniken und deren Angehörige betreffen.

Eingeschlossen sind auch gemeindepsychiatrische Hilfen im klinischen Vorfeld, d. h. Betreuung und Beratung von psychisch kranken und behinderten Menschen, die vor einem Klinikaufenthalt bisher bewahrt werden konnten.

Ehrenamtliche Aktivitäten können durch

- organisierte Hilfgemeinschaften
- unorganisierte Gruppierungen
- oder Einzelpersonen

erfolgen.

Ehrenamtlichen Aktivitäten sollen regelmäßig erfolgen, damit psychisch kranke oder behinderte Menschen und/oder deren Angehörige eine stabilisierende Beziehung erfahren.

Sie sollen in enger Kooperation mit den LVR-Kliniken, Fachkliniken/-abteilungen und/oder den außerklinischen Diensten, insbesondere den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) erfolgen.

Es muss sichergestellt sein, dass ehrenamtliche Aktivitäten uneigennützig und ausschließlich dem Wohle der Betroffenen und/oder deren Angehörigen dienen.

4.2. Peer Counseling

Als besonderes Beratungsangebot kann Peer Counseling in Selbsthilfegruppen gefördert werden, die für ihre Mitglieder und deren Angehörige gegenseitige Hilfe und Unterstützung anbieten, einen Erfahrungsaustausch ermöglichen und deren Selbsthilfearbeit und Interessenwahrnehmung durch die Betroffenen getragen wird (Selbsthilfeprinzip).

Die Erfahrungen aus der Selbsthilfearbeit mit behinderten Menschen zeigt, dass es einen Weiterbildungsbedarf für ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Berater*innen gibt, der sich durch eine qualifizierte Weiterbildung abdecken lässt.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Bei der Selbsthilfegruppe handelt es sich um einen eingetragenen Verein.
- Die Gruppengröße umfasst mindestens drei Mitglieder.
- Die Selbsthilfegruppe weist eine verlässliche und kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach.
- Die Selbsthilfegruppe gibt ihr Angebot regelmäßig öffentlich bekannt (z. B. bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle oder in der Presse, durch soziale Medien, oder einen entsprechenden Internetauftritt).
- Der Zuwendungsempfänger legt bei Antragstellung einen Nachweis über eine Qualifikation oder eine Schulungsanmeldung zum/zur Peer Counselor*in oder zur EX IN-Fachkraft für das Antragsjahr vor.

5. Umfang der Förderung

Der Zuschuss ist vom Zuwendungsempfänger zur ausschließlichen Finanzierung der im Antrag aufgeführten Aktivitäten/Maßnahmen zu verwenden.

Die Höhe der Förderung orientiert sich unter anderem an

- der Zahl der an den Maßnahmen beteiligten Kranken/Behinderten Menschen (Gruppengröße)
- der Anzahl der Aktivitäten
- der Art der Aktivitäten
- der regionalen Struktur (z. B. erforderliche Fahrtstrecken)
- der finanziellen Leistungsfähigkeit (z. B. andere Finanzierungsmöglichkeiten)
- der Anzahl und am Umfang des Gesamtfördervolumens der Anträge im Bewilligungsjahr

Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung des gesamten beantragten Förderbetrages.

Kosten, die in der Regel für Ehrenamt und Peer Counseling anerkannt werden, sind in Anlage A aufgeführt.

Kriterien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Ehrenamt und Peer Counseling in der Selbsthilfe

6. Verfahren der Förderung

Für die Abwicklung der Förderung ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- Die Förderung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages (Anlage B). Der Antrag muss jeweils bis zum 31.12. für das folgende Kalenderjahr beim LVR Dezernat 8 vorliegen.
- Die zweckentsprechende Verwendung des im Vorjahr gewährten Zuschusses ist bis spätestens zum 01.04. des Folgejahres mit dem entsprechenden Verwendungsnachweisformular (Anlage C) nachzuweisen.

Der Abruf der Formulare für die Antragstellung und für den Verwendungsnachweis ist ebenfalls aus dem Internet möglich.

Der Pfad für den Abruf der Formulare lautet folgendermaßen:

Für Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 8,
LVR-Fachbereich Planung, Qualitäts- und
Innovationsmanagement,

Herr Guido Gierling
Tel.: 0221 809-6941, Fax: 0221 8284-1843,
E-Mail: guido.gierling@lvr.de

Frau Daniela Geiß
Tel.: 0221 809-6335, Fax: 0221 8284-1262,
E-Mail: daniela.geiss@lvr.de

Kriterien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Ehrenamt und Peer Counseling in der Selbsthilfe

Anlage A zu den Förderkriterien des LVR

Folgende Kosten werden in der Regel gegen Nachweis im Rahmen der Förderung anerkannt:

Personal- und Personalnebenkosten für Peer Counseling

Sozialversicherungspflichtige Entgelte einschließlich geringfügiger Beschäftigung können im Rahmen von Peer Counseling (Ziffer 4.2) bis zu einer Höhe von 40.000 Euro/Jahr je Antragsteller*in geltend gemacht werden.

Anrechenbar ist das Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Beiträge für Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Unfall- oder Zusatzversorgungskassen. Ebenfalls anrechenbar sind betriebliche Versicherungen, die die/der Arbeitgeber*in für die/den Arbeitnehmer*in abschließt.

Aufwandsentschädigungen

können für ehrenamtlich Tätige oder im Rahmen von Peer Counseling geltend gemacht werden.

Die Aufwandsentschädigung soll in einem angemessenen Rahmen zur Tätigkeit und zur Gesamtförderhöhe stehen sowie einen Stundensatz von 12 bis 15 Euro nicht überschreiten.

Fahrtkosten

können insbesondere für

- Besuchsdienste
- Fortbildungen
- Ausflüge

abgerechnet werden.

Folgende Pauschalen werden berechnet.

- Fahrten mit dem KFZ als Kilometerpauschale (gem. §6 LRKG, 30 Cent pro Kilometer)
- Fahrkarten (Einzelfahrkarten, Bahncard, Jahres- oder Monatstickets) des öffentlichen Personen- und Personennahverkehrs (DB u. ÖPNV) mit 50%

Verbrauchsmaterial und Fachliteratur

abrechenbar sind Kosten für z. B. Büromaterial, Bastelmaterial, Lebensmittel, Audio- und Videomaterialien, Bücher, Dekorationsmaterial, Spiele und ähnliches.

Grundsätzlich sind Gegenstände bis ca. 150 Euro als Verbrauchsmaterial anzusehen.

Größere Anschaffungen können nur nach vorheriger Absprache finanziell unterstützt werden.

Eintrittsgelder

für z. B. Zoo, Museum, Theater, Kino, Ausstellungen etc.

Speisen und Getränke

für Festlichkeiten wie z. B. Sommerfeste, Weihnachtsfeiern, interkulturelle Veranstaltungen

Kleine Geschenke

für die ehrenamtlich Tätigen oder die betreuten Menschen z. B. zum Geburtstag, zu religiösen oder Brauchtumsfesttagen (z. B. Weihnachten, Ostern, Zuckerfest, Jom Kippur)

Miete (einmalig)

für Veranstaltungen wie Vorträge, Feste, Fortbildungen etc.

Miete (regelmäßig) und Nebenkosten (Strom, Wasser, Gas u. ä.)

soweit ein Raum ausschließlich für die Nutzung von ehrenamtlichen Aktivitäten oder für Peer Counseling gemietet wird.

Sachkosten

- Druck- und Kopierkosten
- Portokosten
- Telefonkosten (Festnetz oder Mobil), max. 120 Euro/Jahr
- Internetkosten (Festnetz und Internet) max. 360 Euro/Jahr

Kriterien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Ehrenamt und Peer Counseling in der Selbsthilfe

Fort- und Weiterbildung, Supervision

Abrechenbar sind

- Honorare für Referenten
- Tagungsgelder oder Lehrgangsgebühren
- Honorare für Supervision
- Kosten für Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen der ehrenamtlich Tätigen bzw. im Rahmen des Peer Counseling

Mitgliedsbeiträge für Dachverbände

Sonstige Ausgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit

nach vorheriger Absprache